

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

198. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Migrations- und Integrationsberatung“

(Zuvor: Migrations- und Integrationsmanagement“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Migrations und Integrationsberater_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Dieses Weiterbildungsprogramm behandelt unterschiedliche Formen von grenzüberschreitenden Mobilitätsprozessen von Personen mit unterschiedlichen bzw. sich verändernden Motiven und den darauffolgenden Integrationsprozessen im Kontext der Aufnahmegesellschaft und bietet eine theoretisch fundierte, evidenzbasierte berufsorientierte Weiterbildung für Studierende an.

Migration und Integration haben sich als Arbeitsfeld internationaler und nationaler Akteur_innen etabliert, in dem staatliche wie nichtstaatliche bzw. zivilgesellschaftliche Institutionen und Einrichtungen als beratende Dienstleister_innen sowie anwaltschaftlich tätig sind.

Dieses Weiterbildungsprogramm zielt darauf ab, Studierende an diese Arbeitsfelder heranzuführen, die ein Interesse haben, die fundamentalen Herausforderungen dieses Phänomens als Mitarbeitende von Regierungen, Internationalen Organisationen oder der Zivilgesellschaft evidenzbasierte Lösungen zu finden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Lebensrealitäten im Kontext unterschiedlicher Migrationsbewegungen und ihrer Ursachen, unter Bezug auf die Auswirkung auf Regionen und Gesellschaften entlang wesentlicher Migrationskorridore, erklären.
- Strategien für Integration entwickeln, die eine Vielzahl von Akteur_innen aus unterschiedlichen professionellen und institutionellen Kontexten einbinden und zu einer Lösung identifizierter Probleme beitragen können.
- Auf Basis individueller Handlungsstrategien sowie organisationaler Ebene eigenständig Lösungsansätze für migrations- und integrationsbezogene Herausforderungen entwickeln.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang bzw. einzelne Module/Kurse des Weiterbildungsprogramms stattfinden, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, die im Aufnahmegespräch überprüft werden.
- (5) Ein Aufnahmegespräch, in dessen Rahmen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
01 Wissenschaftliches Arbeiten	3
02 Grundlagen von Migration	6
03 Grundlagen von Integration	6
04 Migrations- und Aufenthaltsrecht	6
05 Beratungskompetenz und -haltung	6
06 Interkulturelle Kompetenz, Kommunikation und Diversität	6
07 Organisationsentwicklung und Projektmanagement mit Fokus auf Diversität	6
08 Digitalisierung in Integrationsprozessen	6
09 Es sind freie Wahlmodule im Ausmaß von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu absolvieren.	6
10 Praktikum und Reflexionsbericht	9
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- | | |
|-----------|--|
| Modul 01: | Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit). |
| Modul 02: | Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit). |
| Modul 03: | Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit). |
| Modul 04: | Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit). |
| Modul 05: | Positive Absolvierung in der Form von einem prüfungsimmanenten Kurs. |
| Modul 06: | Positive Absolvierung in der Form von einem prüfungsimmanenten Kurs. |
| Modul 07: | Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit). |
| Modul 08: | Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit). |
| Modul 09: | Positive Absolvierung gemäß den für die gewählten Module festgelegten Prüfungsmodalitäten. |
| Modul 10: | Positive Absolvierung in der Form von einem prüfungsimmanenten Kurs. |

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Migrations- und Integrationsberaterin“ bzw. „Akademischer Migrations- und Integrationsberater“ zu verleihen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 65/2018 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Wintersemester 2027/2028 nach der damaligen Verordnung abschließen.